



Landgericht Hamburg

U R T E I L

Im Namen des Volkes

Geschäfts-Nr.:
324 O 124/10

Verkündet am:
18.6.2010

In der Sache

als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

S G ,

- Antragsteller -

Prozessbevollmächtigte

Rechtsanwälte

gegen

F M Verlag GmbH,
vertr. d. ihre Geschäftsführer H

M

u. F

-M

M

- Antragsgegnerin -

Prozessbevollmächtigte

Rechtsanwälte

erkennt das **Landgericht Hamburg, Zivilkammer 24** ,
auf die mündliche Verhandlung vom 18.6.2010

durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Buske
den Richter am Landgericht Dr. Link
die Richterin Dr. Wiese

für Recht:

1. Die einstweilige Verfügung vom 8. 4. 2010 wird bestätigt.
2. Die Antragsgegnerin hat auch die weiteren Kosten des Verfahrens zu tragen;

Tatbestand

Die Parteien streiten um den Bestand einer einstweiligen Verfügung, durch die der Antragsgegnerin zum einen untersagt wurde, durch die Berichterstattung *„Die S. - Landesgruppe Niedersachsen/ Bremen der Bundestagsfraktion hat für ihr Pfingsttreffen im Mai auch ein Sponsorpaket inklusive persönlichen Gesprächs mit dem Parteichef geschnürt.“* den Eindruck zu erwecken, der Antragsteller sei nur den (potenziellen) Sponsoren der Veranstaltung als Gesprächspartner angeboten worden (Ziffer 1 der einstweiligen Verfügung); und zum anderen durch die Passage *„Von meinen (sc. S. G.) Beratervertrag für V mit rund 130.000 Euro gleich nach meiner Abwahl als niedersächsischer Ministerpräsident ...“* den Eindruck zu erwecken bzw. den Eindruck erwecken zu lassen, Vertragspartner des Beratungsvertrages mit der V AG sei der Antragsteller (in Person) gewesen und die 130.000 Euro Beratungshonorar seien allein an ihn geflossen (Ziffer 2 der einstweiligen Verfügung).

Der Antragsteller ist Vorsitzender der S. Die Antragsgegnerin verlegt das Nachrichtenmagazin „F“. Dort wurde in der Rubrik „Dechiffriert“ unter der Überschrift „M d H -K“ der streitgegenständliche Beitrag (Anlage K 2) veröffentlicht. Hinsichtlich des Inhalts und der graphischen Gestaltung wird auf diese Anlage Bezug genommen.

Der Antragsteller hatte nach seiner Abwahl als niedersächsischer Ministerpräsident zwar nicht in Person einen Beratungsvertrag mit der V AG geschlossen. Ein solcher Vertrag wurde allerdings von einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts (der C GbR) mit der V AG geschlossen, an der der Antragsteller in den Jahren 2003 und 2004 zu 25 % (neben einem weiteren Mitgesellschafter) beteiligt gewesen war. Der Antragsteller war zudem konkret für den Bereich verantwortlich, in dem der im Ausgangstext kritisierte V -Vertrag bearbeitet wurde, er hatte ihn selbst akquiriert und bearbeitet.

Die Antragsgegnerin trägt vor, in der Rubrik „Dechiffriert“ würden jede Woche Ausschnitte aus Politikerreden wiedergegeben und „übersetzt“, indem in den Randspalten – oft in satirischer, überspitzter Form – wiedergegeben werde, was der betreffende Politiker (aus Sicht der Redaktion) „eigentlich“ sagen wolle bzw. tatsächlich denke, wobei es es sich schwerpunktmäßig um Meinungsäußerungen der Redaktion zu der Frage handele, was hinter den Worthülsen von Politikern stecke. Den Politikern würden Aussagen bzw. Gedanken in den Mund gelegt, die man so natürlich öffentlich nie zu hören bekommen würde und die ganz wesentlich auch eine Kritik an der vom jeweiligen Politiker vertretenen Haltung transportieren solle. Dies lasse sich an der gesamten Berichterstattung entnehmen. Jedenfalls überwiege das Element des Dafürhaltens und Meinens. Das tatsächliche Element dürfe nicht aus dem Zusammenhang gerissen und isoliert betrachtet werden.

Im Hinblick auf das Verbot zu Ziffer 2 der einstweiligen Verfügung (Beratervertrag mit V) stelle die angegriffene Passage eine Meinungsäußerung dar. Die Diskrepanz zwischen der nicht bestrittenen Auftragserteilung durch die C , an der der Antragsteller unstreitig als Mitgesellschafter/ -geschäftsführer beteiligt sei, und der angeblich im Wege des Eindrucks behaupteten Auftragserteilung und Zahlung an den Antragsteller in Person andererseits sei für die in dem angegriffenen Beitrag insgesamt enthaltene Meinungsäußerung irrelevant. Der Schwerpunkt der Äußerung liege hier nicht auf den rechtlichen Details des Auftragsverhältnisses, sondern auf der als anrühlich angesehenen Verquickung des ehemaligen Amtes mit der späteren Erwerbstätigkeit des Antragstellers. Angesichtes der unstreitigen Tatsachengrundlage müsse der Antragsteller die Berichterstattung hinnehmen.

Hinsichtlich des Verbots zu Ziffer 1 der einstweiligen Verfügung gelte dasselbe. Sie sei wahr, da der Antragsteller nur potenziellen Sponsoren überhaupt als Gesprächspartner angeboten worden sei. Alle anderen Teilnehmer seien so oder so eingeladen worden, ihnen sei niemand als Gesprächspartner angeboten worden. Die potenziellen Sponsoren seien die einzigen gewesen, die erst und nur durch ein Sponsoring, also einen finanziellen Beitrag, die Gelegenheit zu einem solchen persönlichen Gespräch hätten erkaufen können. Dies ergebe sich auch aus dem drittletzten Absatz der Anlage ASt 3. In dem Artikel stehe auch gar nicht, dass nur Sponsoren Gespräche mit dem Antragsteller angeboten wurden, auch werde ein solcher Eindruck nicht erweckt. Es werde nur mitgeteilt, dass Gespräche mit dem Antragsteller Teil eines Sponsorenpakets gewesen seien. Das genüge bereits für die Berechtigung der in der angegriffenen Passage geübten Kritik.

Die Antragsgegnerin beantragt,

die einstweilige Verfügung vom 8. 4. 2010 aufzuheben und den ihr zugrunde liegenden Antrag zurückzuweisen.

Der Antragsteller beantragt,

die einstweilige Verfügung zu bestätigen.

Der Antragsteller trägt vor, es handele sich bei den streitgegenständlichen Passagen um unwahre Behauptungen und beruft sich zur Glaubhaftmachung auf die Sponsoring-Anfrage „Pfungstreffen 2010“ der S -Landesgruppe Niedersachsen/Bremen (Anlage K 3), sowie eine eidesstattliche Versicherung des Mitgesellschafters des Antragstellers bei der C GbR, in der dieser versichert, dass der Antragsteller mit 25 % und er selbst mit 75 % an dieser Gesellschaft beteiligt waren (Anlage K 4).

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die zur Akte gereichten Schriftsätze nebst Anlagen sowie auf das Protokoll der Sitzung vom 18. 6. 2010 Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Nach dem Ergebnis der Widerspruchsverhandlung war die einstweilige Verfügung vom 8. 4. 2010 zu bestätigen. Dem Antragsteller steht der geltend gemachte Unterlassungsanspruch aus §§ 823 Abs. 1, 1004 Abs. 1 Satz 2 BGB analog in Verbindung mit Artt. 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 GG zu, denn die angegriffene Berichterstattung verletzt bei fortbestehender Wiederholungsgefahr sein allgemeines Persönlichkeitsrecht.

Zwar weist die Antragsgegnerin zutreffend darauf hin, dass der Beitrag stark wertende Elemente enthält, da er sich kritisch mit Äußerungen und Verhaltensweisen des Antragstellers auseinandersetzt. Dennoch handelt es sich bei den Passagen, aus denen sich ausweislich des

Verbotstenors der untersagte Eindruck ergibt, jeweils um unwahre Tatsachenbehauptungen, an denen ein überwiegendes Berichterstattungsinteresse nicht besteht.

Dabei verkennt die Kammer nicht, dass in der Berichterstattung eine satirisch überspitzte Kritik am Antragsteller vorgenommen wird. Die in der Berichterstattung seitlich abgedruckten Randbemerkungen zu der mittig abgedruckten Rede des Antragstellers werden dem Antragsteller jedenfalls teilweise „in den Mund gelegt“. Insoweit weist die Antragsgegnerin zutreffend darauf hin, dass nach der Gestaltung des Beitrags ein durchschnittlicher Leser nicht auf den Gedanken kommen wird, der Antragsteller habe diese Äußerungen tatsächlich selbst wörtlich getätigt. Sie werden vielmehr als Kritik wahrgenommen, bei der Sachverhalte über den Antragsteller, die sich nicht in Einklang mit dem von ihm in seiner (mittig abgedruckten) Rede befinden, in der Form mitgeteilt werden, dass sie ihm in den Mund gelegt werden. Dadurch, dass der Beitrag diese Sachverhalte mit der Rede des Antragstellers kontrastiert und so auf Widersprüchlichkeiten hinweist und ihm die Äußerungen zudem (jedenfalls teilweise) „in den Mund legt“, erhält der Beitrag eine satirische Form.

Allerdings werden die am Rand der Berichterstattung mitgeteilten Fakten von einem durchschnittlichen Leser als zutreffend wahrgenommen. Der Beitrag enthält eine ernsthafte politische Kritik an Widersprüchen zwischen Äußerungen und tatsächlichem Handeln des Antragstellers. Eine solche ernsthafte politische Kritik setzt aber voraus, dass auch das beschriebene Verhalten des Antragstellers den Tatsachen entspricht. Ein durchschnittlicher Leser kann den Beitrag nicht der Weise verstehen, dass die Verhaltensweisen, die in den Passagen am Rand beschrieben werden, gar nicht oder nur zum Teil zutreffen, also jedenfalls teilweise fiktiv sind. Da ersichtlich kritisiert werden soll, dass der Kläger sich mit seiner Rede in Widerspruch zu seinem sonstigen Verhalten gesetzt hat, geht ein durchschnittlicher Rezipient auch hinsichtlich der am Rand mitgeteilten sonstigen Fakten davon aus, dass sie zutreffen. Würden diese Aussagen inhaltlich als unzutreffend bzw. fiktiv wahrgenommen, würde die Kritik an den Widersprüchlichkeiten zwischen Rede und tatsächlichem Verhalten des Klägers ihren Sinn verlieren. Es würden dann lediglich denkbare Widersprüche zwischen einer Rede und fiktivem Verhalten des Antragstellers dargestellt, was aber ersichtlich nicht die Intention des Beitrags ist.

Vielmehr werden tatsächliche Vorwürfe gegen den Antragsteller bzw. die S, deren Vorsitzender er ist, mitgeteilt (die S habe Hartz IV erfunden; die S regiere mit den SED-Nachfolgern in Berlin und Brandenburg zusammen, der Antragsteller habe nach Abwahl als niedersächsischer Ministerpräsident einen Beratervertrag für V mit rund 130 000 Euro abgeschlossen, es seien Sponsoringpakete inklusive persönlichen Gesprächs mit dem Antragsteller seien geschnürt worden). Damit wird die Kritik am Antragsteller und seiner Partei aber ganz wesentlich auf der Basis von Tatsachenbehauptungen vorgenommen, die auch vom Leser als solche wahrgenommen werden. Die (wertende) Kritik am Antragsteller schließt sich hieran lediglich an. Vor diesem Hintergrund handelt es sich bei beiden angegriffenen Passagen um Tatsachenbehauptungen über den Antragsteller. Durch diese werden jeweils unzutreffende Eindrücke erweckt, aufgrund derer die Kritik hinsichtlich Widersprüchlichkeiten zwischen Handlungen und der Rede des Antragstellers jedenfalls deutlich verschärft werden.

Der mit Ziffer 1) der einstweiligen Verfügung untersagte Eindruck, der Antragsteller sei nur den (potenziellen) Sponsoren der Veranstaltung als Gesprächspartner angeboten worden, wird durch die Berichterstattung *„Die S -Landesgruppe Niedersachsen/ Bremen der Bundestagsfraktion hat für ihr Pfingsttreffen im Mai auch ein Sponsorpaket inklusive persönlichen Gesprächs mit dem Parteichef geschnürt.“* erweckt.

Wenn mitgeteilt wird, dass ein „Sponsorpaket inklusive persönlichen Gesprächs geschnürt“ worden sei, dann ist der Eindruck jedenfalls möglich (was im Unterlassungsverfahren bei einer offen mehrdeutigen Äußerung ausreichend ist, vgl. BVerfG NJW 2006, 207 (209) - Stolpe), dass der Antragsteller allein diesem Personenkreis für ein persönliches Gespräch angeboten wurde.

Soweit die Antragsgegnerin sich auf den Standpunkt stellt, dass der Eindruck wahr sei, da nur den potenziellen Sponsoren diese Gespräche mit dem Antragsteller angeboten worden seien, da sie die einzigen gewesen seien, die die Gelegenheit zu einem persönlichen Gespräch erkaufen konnten, überzeugt dies im Ergebnis nicht.

Die Sponsoringanfrage gemäß Anlage K 3 lautet im vorletzten Absatz: *„Als Hauptredner haben wir mit S G den Vorsitzenden der S gewinnen können, der allen Gästen nach seinem Vortrag zu Gesprächen zur Verfügung steht.“*

Damit wird den Empfängern der Sponsoringanfrage gemäß Anlage K 3 lediglich mitgeteilt, dass eine *Möglichkeit* zu Gesprächen mit dem Antragsteller für alle Gäste besteht. Auch wenn den anderen Gästen (Verbände, Korrespondenten, Abgeordnete) diese Mitteilung nicht gemacht worden sein sollte, bestünde doch das Gesprächsangebot auch für sie. Ein exklusives Gesprächsangebot nur für die potenziellen Sponsoren liegt darin nicht.

Damit trifft es zum einen nicht zu, dass das Gesprächsangebot sich lediglich an die Empfänger der Sponsoringanfrage gerichtet hätte. Aus der Sponsoringanfrage war vielmehr für die potenziellen Sponsoren ersichtlich, dass lediglich eine allgemeine Gesprächsmöglichkeit für alle Teilnehmer bestehen werde.

Darüber hinaus insinuiert die Formulierung „*Sponsorpaket inklusive persönlichen Gesprächs mit dem Parteichef geschnürt*“, dass den potenziellen Sponsoren als solchen ein *ganz konkretes* Gespräch angeboten wurde, also die Zusage für eine gewisse Zeit mit dem Antragsteller sprechen zu können. Gerade durch die Verwendung der Begriffe „Sponsorpaket“ und „geschnürt“ wird dieser Eindruck vermittelt. Auch ein solches Angebot bestand indes nicht, den potenziellen Sponsoren wurde lediglich mitgeteilt, dass der Antragsteller „allen Gästen nach seinem Vortrag zu Gesprächen zur Verfügung“ stehen werde. Allein diese ungewisse Möglichkeit wurde den Sponsoren geboten, jedoch ohne eine konkrete Vereinbarung, exklusiv mit dem Antragsteller sprechen zu können. Gerade letzteres insinuiert aber die angegriffene Berichterstattung und ist Gegenstand des untersagten Eindrucks, der Antragsteller sei nur den (potenziellen) Sponsoren der Veranstaltung als Gesprächspartner angeboten worden.

Auch vermag sich die Antragsgegnerin nicht darauf zu berufen, dass dieser unzutreffende Eindruck unerheblich sei, da eine satirische Überspitzung vorliege. Wie dargestellt, werden die Informationen aus den seitlich abgedruckten Texten von einem durchschnittlichen Leser als konkret zutreffende Information wahrgenommen. Es macht aber einen erheblichen Unterschied, ob in einer Sponsoringanfrage lediglich mitgeteilt wird, dass der Antragsteller allen Gästen nach seinem Vortrag zu Gesprächen zur Verfügung steht, oder, wie in der Berichterstattung vermittelt, zu einem konkreten Gespräch gerade mit dem Sponsor wegen des Sponsorings erscheint.

Der mit Ziffer 2) der einstweiligen Verfügung untersagte Eindruck, Vertragspartner des Beratungsvertrages mit der V AG sei der Antragsteller (in Person) gewesen und die 130.000,- Euro Beratungshonorar seien allein an ihn geflossen wird durch die Passage „*Von meinen (sc. S G) Beratervertrag für V mit rund 130.000 Euro gleich nach meiner Abwahl als niedersächsischer Ministerpräsident ...*“ erweckt.

Eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts, an der der Antragsteller lediglich mit 25 % beteiligt war, wird nicht erwähnt. Daher muss ein durchschnittlicher Leser diese Passage so verstehen, dass der Antragsteller in Person den Vertrag geschlossen habe und dass das Beraterhonorar von 130.000,- Euro allein an ihn geflossen sei, was indes unstreitig nicht zutrifft. Ein solches Verständnis ist auch angesichts der satirischen Einkleidung zugrunde zu legen, da – wie bereits ausgeführt – die in den Texten am Rand mitgeteilten Fakten als solche vom Leser als zutreffend wahrgenommen werden, da sie gerade die Basis für die politische Kritik am Antragsteller bilden.

Es macht aber einen erheblichen Unterschied, ob jemand einen Vertrag in eigener Person abschließt und damit persönlich 130 000,- Euro vereinnahmt, oder ob er dies als Gesellschafter einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts tut, an der er lediglich zu 25 % beteiligt ist. Die Antragsgegnerin trägt zwar zutreffend vor, dass der Antragsteller als Gesellschafter der GbR auch berechtigt und verpflichtet wird. Sie lässt indes unberücksichtigt, dass der Antragsteller lediglich Minderheitsgesellschafter ist, so dass er wirtschaftlich und rechtlich nicht in gleicher Weise und in gleichem Umfang betroffen ist, als wenn er den Vertrag alleine in Person abgeschlossen hätte.

Die Antragsgegnerin vermag sich auch nicht darauf zurückzuziehen, dass sie im Kern lediglich eine wirtschaftliche Verflechtung habe kritisieren wollen, nämlich dass der Beratungsvertrag, den die Gesellschaft bürgerlichen Rechts, in der der Kläger Mitgesellschafter war, von P H unterschrieben wurde und der Antragsteller als Aufsichtsratschef noch ein Jahr zuvor für eine Verlängerung von dessen Arbeitsvertrag um fünf Jahre gestimmt habe. Im Rahmen einer Kritik daran, dass der Antragsteller wirtschaftliche Vorteile durch eine Person, die ihm möglicherweise verpflichtet sein könnte, erhalten habe, erscheint der Umfang der Vorteile, die der Antragsteller hieraus zieht, als ein ganz wesentlicher Umstand. Ein derartig wesentlicher Umstand, der vom Leser auch als konkrete zutreffende Tatsache wahrgenommen wird, muss aber zutreffend mitgeteilt werden,

er bildet gerade den Kern der Kritik. Der Vorwurf, den die Antragsgegnerin erhebt, wiegt insoweit umso schwerer, je unmittelbarer der Beratervertrag auf den Kläger bezogen ist und je mehr er wirtschaftlich daran beteiligt ist. Vorliegend wird in der Berichterstattung ein direkterer und wirtschaftlich bedeutenderer Vorteil für den Kläger insinuiert, als dies tatsächlich der Fall ist und so der Anlass für die von der Antragsgegnerin geäußerte Kritik deutlich gravierender dargestellt, als er tatsächlich ist.

Es besteht auch die für den Unterlassungsanspruch erforderliche Wiederholungsgefahr. Die Wiederholungsgefahr wird durch die Erstbegehung indiziert, es wurde keine strafbewehrte Unterlassungsverpflichtungserklärung abgegeben, die einstweilige Verfügung der Kammer wurde nicht als endgültige Regelung anerkannt und auch sonst sind keine Umstände ersichtlich, die eine Wiederholungsgefahr entfallen lassen könnten.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 ZPO.

Buske

Link

Wiese